

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZA 506/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ketzlers Franz H [REDACTED], [REDACTED]
 [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführers,
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

die Verkäuferin Therese H [REDACTED], [REDACTED],
 Haus Nr. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
 [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967 beschlossen:

Der Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14. Juli 1967 wird aufgehoben.

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Berufungsfrist erteilt.

G r ü n d e

Das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts ist dem Beklagten am 25. Februar 1967 zugestellt worden. Er hat rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist um die Bewilligung des Armenrechts für die Berufung nachgesucht. Mit dem seinen Prozeßbevollmächtigten am 9. Mai 1967 zugestellten Beschluß ist dem Beklagten das Armenrecht mit der Begründung versagt worden, er sei nicht arm im Sinne des Gesetzes.

Am 12. Mai 1967 hat der Beklagte Berufung eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Berufungsfrist nachgesucht. Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig

verworfen worden. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte habe nicht dargetan, daß er vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung seines Gesuches wegen Verneinung der Armut habe rechnen müssen.

Die von dem Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts brauchte der Beklagte unter den hier gegebenen Umständen nicht damit zu rechnen, daß sein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts deswegen abgelehnt wurde, weil das Berufungsgericht seine Armut nicht für ausreichend dargetan hielt. Der Beklagte bezog ein monatliches Nettoeinkommen von 554,48 DM. Er war erst im März 1966 aus langjähriger Straftat entlassen worden, so daß er genötigt war, von seinem Einkommen Anschaffungen an Kleidung und Wäsche zu machen. Er konnte daher aus seinem Verdienst keine nennenswerten Rücklagen machen. Um die Berufung durchführen zu können, hätte er seinem Anwalt einen Vorchuß von etwa 400.- DM leisten und etwa 120.- DM Gerichtgebühren zahlen müssen. Der Beklagte konnte annehmen, daß das Gericht anerkennen würde, daß er unter den hier gegebenen Verhältnissen dazu nicht in der Lage sei. Außerdem hatte der Bürgermeister seines Wohnorts ihm in dem Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts bescheinigt, daß er nach Überzeugung des Bürgermeisters ohne Beeinträchtigung des für ihn notwendigen Lebensunterhalts nicht in der Lage sei, irgend einen Betrag zur Bestreitung der Prozeßkosten zu tragen. Diese Erklärung bindet zwar das Gericht, das über die Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, nicht. Eine Partei aber, die sich in einer Vermögenslage befindet, die der des Beklagten ähnelt, kann in Anbetracht der Erklärung des Bürgermeisters damit rechnen, daß sie für arm erachtet und ihr das Armenrecht nicht deswegen



verneigt wird, weil das Gericht annimmt sie sei nicht arm im Sinne des Gesetzes.

Der Beklagte ist daher durch einen unabwendbaren Zufall, die unverschuldete Annahme, er könne das Rechtsmittel ohne Bewilligung des Armenrechts nicht durchführen, an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert worden. Es muß daher gemäß § 233 ZPO auf seinen Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Vernehmung der Berufungsfrist erteilt werden und der seine Berufung verwerfende Beschluß muß aufgehoben werden.

Aecher

Johannsen